

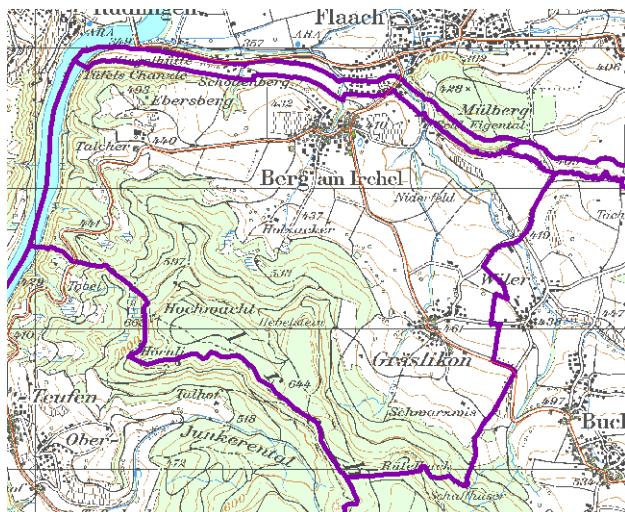


Gemeinde : **023 – Berg am Irchel**

Sanierungsregion : **Irchel ICH**

Strassen : **Bergstrasse, Buechemerstrasse, Buech-/Gräslikerstrasse, Gräslikerstrasse, Irchelstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für:
Öffentliche Auflage

HEIERLI
Ingenieurbureau Heierli AG
SWISSO zertifiziert nach ISO 9001

31. Oktober 2011

Inhalt

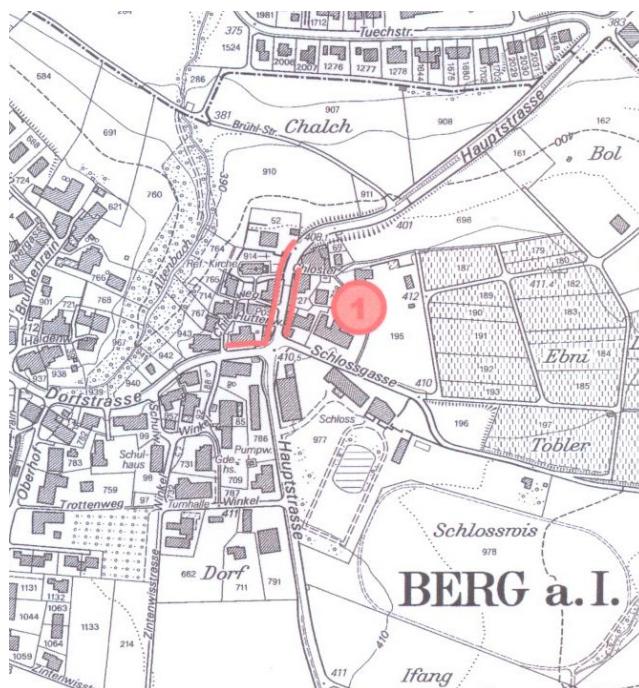
1	Einleitung	3
2	Erleichterungsantrag Abschnitt 1	4

1 Einleitung

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Straßenabschnitte*, soweit:

- a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen sind, bleiben bei vier Objekten die IGW überschritten. Für die Liegenschaften im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund wird der nachfolgend aufgeführte Erleichterungsantrag gemäss dem Abschnitt im unten aufgeführten Planausschnitt aus dem Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 abgehandelt.



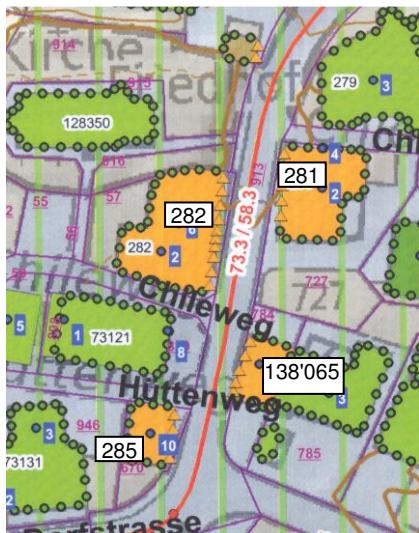
Planausschnitt Berg am Irchel aus dem Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009

* Unterschiedliche Stassenbenennungen im GIS-Informationssystem und in den geographischen Bezeichnungen.

2 Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan Dossier 23 Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:

ES III ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zugänge/Zufahrten zu den Gebäuden, zu starker Eingriff ins Ortsbild. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
282	Chileweg 2 /Hauptstrasse 6	W	III	68	53	Nein*
		B	III	68	53	
281	Chloster 2, 4	W	III	66	51	Ja
138'065	Hauptstrasse 9	W	III	68	53	Nein*
285	Hauptstrasse 10	W	III	66	51	Nein*

Legende:

W: Wohnnutzung

AW5 überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

Nein*: Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge